

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Bundesstraße 32

v. NK 8224 007 n. NK 8325 006 Stat. 2+240 bis NK 8325 006 n. NK 8325 025 Stat. 0+216

B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen

PSP-Element: V.2430.B0032 .A14

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 19.4

- Fachbeitrag Artenschutz -

(2014)

Aufgestellt:

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Ref. 44 Planung

Tübingen, den 24.05.2023

gez. Sigloch

B 32 - Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen im Allgäu

Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung

September 2014

Auftraggeber

Eberhardt + Partner, Konstanz

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer, Tübingen

Mitarbeit

Dipl.-Biol. Dr. Hendrik Turni, Tübingen

Dipl.-Biol. Dr. Michael Stauss, Tübingen

1 Einführung

Es ist geplant, den Bahnübergang der B 32 in der Ortslage von Wangen zu beseitigen. Die Darstellung der Planung in Abbildung 1 zeigt, dass hierfür Eingriffe in den Gehölzbestand im Bereich Buch erforderlich sind. Außerdem ist mit Eingriffen im Bereich der Bahngleise beidseits des bestehenden Bahnübergangs zu rechnen. Eingriffe in den Gebäudebestand (Bel-Adler-Areal) und im Bereich Zeppelinstraße sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sondern werden im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne behandelt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Beseitigung des Bahnübergangs der B 32 in Wangen wurden in den Jahren 2011 und 2012 faunistische Erhebungen durchgeführt. Das Arbeitsprogramm sah eine Bestandserfassung der Vögel und Fledermäuse vor. Ergänzend wurde geprüft, ob sich im Eingriffsbereich Lebensstätten sonstiger europarechtlich streng geschützter Arten befinden. Insbesondere wurde geprüft, ob der Bahnkörper beidseits des Bahnübergangs von der streng geschützten Zauneidechse besiedelt wird. Im Frühjahr 2012 wurde weiterhin überprüft, ob es im Bereich geplanter Umleitungsstrecken während der Bauphase zu Beeinträchtigungen wandernder Amphibien kommen kann.

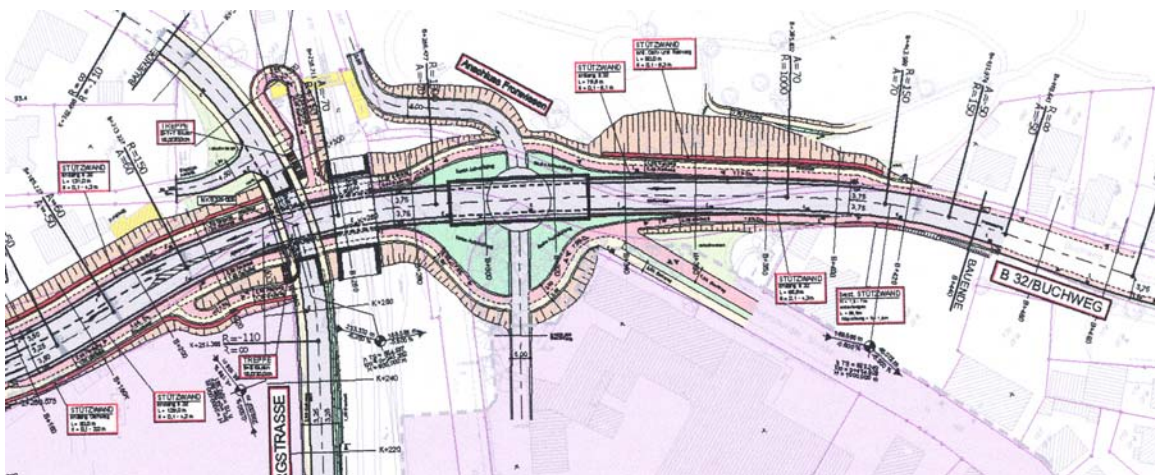


Abbildung 1: Geplante Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der B 32 in der Ortslage von Wangen

2 Material und Methoden

2.1 Brutvogelkartierung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt fünf Begehungen durchgeführt. Drei Begehungen erfolgten zwischen Ende Mai und Anfang Juli 2011, zwei weitere ergänzende Begehungen im April 2012. Sie erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, bei der artspezifische Verhaltensweisen anwesender wertgebender Arten (gefährdete oder im Bestand rückläufige Arten) auf Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet werden. Häufige und ungefährdete Arten wurden qualitativ erfasst.

2.2 Erfassung der Fledermäuse

Am 26.06.2010 erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung zur Erfassung des fledermausrelevanten Lebensraumgefüges (potenzielle Quartiere, Baumhöhlen, Flugwege und Nahrungshabitate). Die Detektorerfassung mit einem Ultraschallgerät der Firma Pettersson (D 240x) wurde an folgenden Terminen durchgeführt: 26.06., 03.08. und 23.08.2010. Die Analyse der Lautaufnahmen/Sonogramme erfolgte am PC mit der Software BatSound.

Am 03.08. erfolgte tagsüber eine Kontrolle von insgesamt 30 Fledermauskästen, die sowohl in der Parkanlage Buch als auch im Bereich der Allee zwischen Bahntrasse und dem Schießstattweiher installiert waren. Da im zum Teil sehr alten Baumbestand auf dem Buch Baumhöhlen vermutet wurden (nur wenige Höhlen waren vom Boden aus sichtbar, da die Bäume belaubt waren), erfolgten in den Abendstunden über die Erfassung mit dem Ultraschalldetektor hinaus auch Sichtkontrollen mit dem Nachtsichtgerät (Vectronix BIG25). In Bezug auf potenzielle Fledermaus-Quartiere im Bereich des unmittelbar angrenzenden Bel-Adler-Areals bzw. den ehemaligen Bierkeller konnte auf Daten zurückgegriffen werden, die im Jahr 2011 für das Landschaftsarchitekturbüro Schmelzer + Friedemann, Ostfildern im Auftrag des Stadtbauamtes Wangen erhoben wurden.



Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in einem engeren und einem erweiterten Untersuchungsraum (vgl. Abb. 3).

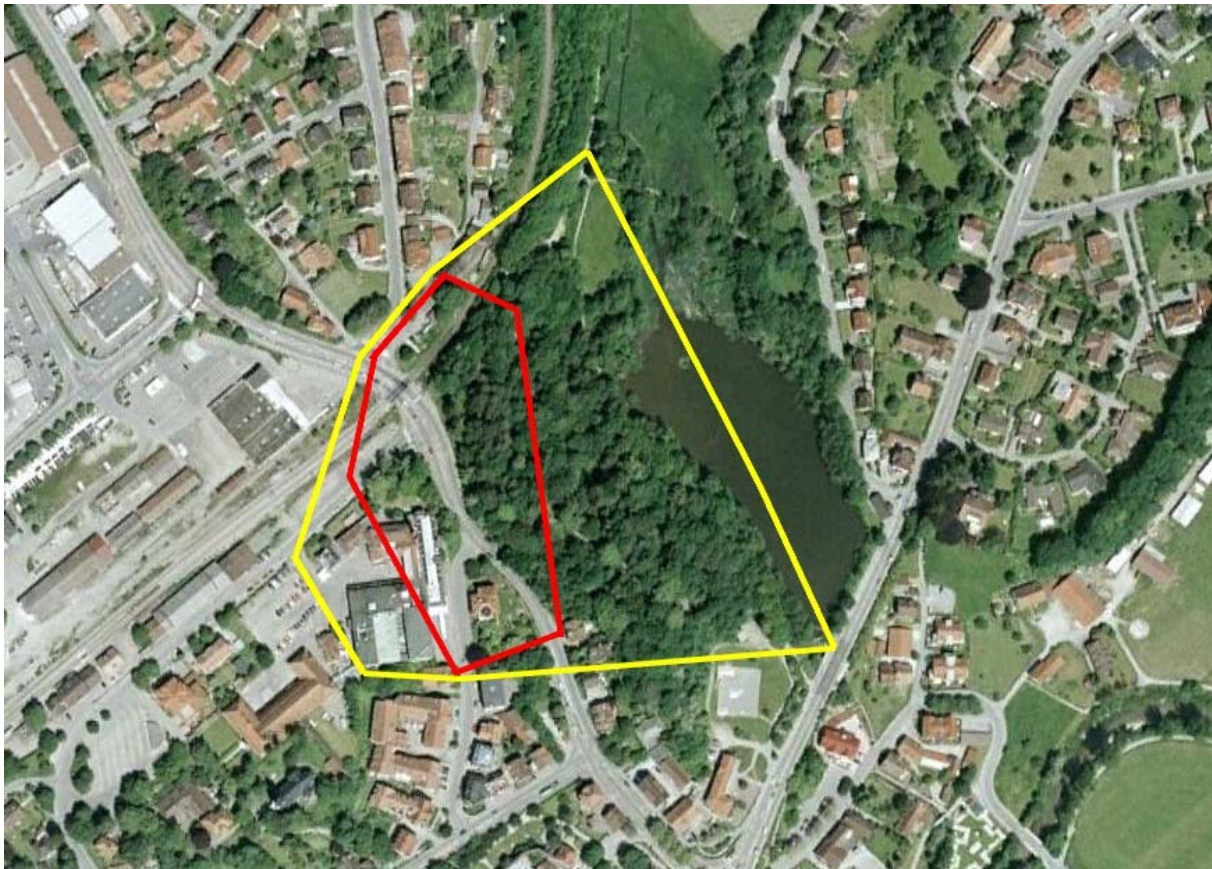


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet für Fledermäuse in Wangen: Kernbereich (rot umgrenzt) und angrenzende Kontaktlebensräume (gelb umgrenzt).

2.3 Reptilien

Zur Erfassung der Zauneidechse und ggf. weiteren Reptilienarten wurden drei Begehungen durchgeführt (Juni und Juli 2010, Mai 2011). Dabei wurden die Bahnanlagen und daran angrenzenden Flächen mit Lebensraumeignung einschließlich vorhandener Versteckmöglichkeiten auf Anwesenheit von Tieren kontrolliert (Sichtnachweise).

2.4 Amphibien

Zur Erfassung wandernder Amphibien wurden im Frühjahr 2012 (Ende März/Anfang April) zwei Begehungen durchgeführt. Ergänzend liegt das Ergebnis einer Kontrolle von Herrn G. Lang, Wangen, vom 18.03.2012 vor. Bei den Kontrollen wurden die Zufahrtswege zum Kleingartengebiet in den Fronwiesen kontrolliert. Ergänzend wurden die Gewässer auf Anwesenheit von Amphibien oder Laich überprüft.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Übersicht

In den Parkanlagen im Bereich Buch sowie den daran angrenzenden Siedlungsflächen wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. 17 Arten können nach den vorliegenden Beobachtungen als Brutvögel eingestuft werden, vier weitere Arten wurden als Nahrungsgäste notiert.

In der Gruppe der Brutvögel finden sich mit Blässhuhn, Grauschnäpper und Haussperling drei landesweit im Bestand rückläufige Arten der Vorwarnliste. Im Bestand gefährdete Arten wurden im Eingriffsbereich nicht kartiert. Unter den Nahrungsgästen ist der Mauersegler in Baden-Württemberg rückläufig, im Bestand gefährdete Nahrungsgäste wurden nicht erfasst. Nach der bundesweiten Roten Liste ist keine der festgestellten Arten im Bestand gefährdet oder rückläufig.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art		Status	Rote Liste		BNatG	VSRL
			BW	D		
Brutvögel						
Stockente	Anas platyrhynchos	B	-	-	b	-
Blässhuhn	Fulica atra	B	V	-	b	-
Buntspecht	Dendrocopus major	B	-	-	b	-
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-	b	-
Kohlmeise	Parus major	B	-	-	b	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-	b	-
Kleiber	Sitta europaea	B	-	-	b	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	-	-	b	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-	b	-
Amsel	Turdus merula	B	-	-	b	-
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	V	-	b	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-	b	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	-	-	b	-
Haussperling	Passer domesticus	B	V	-	b	-
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b	-
Grünfink	Chloris chloris	B	-	-	b	-
Nahrungsgäste						
Grünspecht	Picus viridis	N	-	-	s	-
Mauersegler	Apus apus	N	V	-	b	-
Elster	Pica pica	N	-	-	b	-
Rabenkrähe	Corvus corone	N	-	-	b	-

Erläuterungen: Rote Liste: BW: HÖLZINGER et al. (2007), D: SÜDBECK et al. (2007): V: Art der Vorwarnliste; Status: B: Brutvogel, N: Nahrungsgast; BNatG: Bundesnaturschutzgesetz b: besonders geschützt, s: streng geschützt; VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie.

Alle nachgewiesenen Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Der Grünspecht gehört darüber hinaus zu den national streng geschützten Vogelarten. Sämtliche in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind europarechtlich geschützt.

Arten nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie wurden im Gebiet nicht beobachtet. Es liegen auch keine Nachweise von besonders bedrohten Zugvogelarten gemäß Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie, für die in Baden-Württemberg Vogelschutzgebiete nachgewiesen wurden, vor.

Beschreibung der Brutvogelgemeinschaft

Die Parkanlage Buch weist aus avifaunistischer Sicht die größte Bedeutung als Lebensraum für Vögel auf. Der teilweise alte Gehölzbestand bietet einer typischen Brutvogelgemeinschaft mit verschiedenen Höhlen- und Zweig- bzw. Gebüschbrütern Lebensraum. Als höhlenbrütende Arten sind Buntspecht, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Grauschnäpper und Gartenbäumläufer zu nennen, die mit jeweils einzelnen bis wenigen Revieren vertreten waren. Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig nutzen die Gebüsche im Unterholz als Lebensraum. Alle genannten Arten sind lokal und regional verbreitet und nicht gefährdet. Lediglich der Grauschnäpper, der am Rande des Schießstattweiher beobachtet wurde, zeigt einen landesweit rückläufigen Bestandstrend und steht in der Vorwarnliste. Als Nahrungsgast wurde im Park der Grünspecht beobachtet, von dem eine Beobachtung vorliegt.

Am Schießstattweiher wurde das Blässhuhn als Brutvogel erfasst. Die Anwesenheit der Stockente weist ebenfalls auf ein Brutvorkommen der Art hin. Ansonsten wurden am Schießstattweiher keine Wasservögel beobachtet. ORTLIEB et al (2010) geben für den Schießstattweiher ebenfalls nur das Blässhuhn als Brutvogel an.

In den Siedlungsflächen wurden mit Haussperling und Hausrotschwanz zwei typische gebäudegebundene Arten nachgewiesen. Als Nahrungsgast wurde der Mauersegler beobachtet, der ebenfalls zu den Gebäudebrütern gehört. Im Rahmen von Untersuchungen zu potentiellen Fledermausvorkommen im benachbarten Bel-Adler-Areal ergaben sich dort aber keine Hinweise auf Brutvorkommen der Art.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind.

Tabelle 2: Liste der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V

Erläuterungen: Rote Liste: D: Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009); BW: Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003). 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, i: gefährdete wandernde Tierart, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V: Art der Vorwarnliste, *: nicht gefährdet. FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: IV: Art des Anhangs IV; BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: s: streng geschützte Art.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) im Vorhabensbereich ergaben sich weder aus den Nistkastenkontrollen noch aus den Sichtkontrollen mit dem Nachtsichtgerät, eine erhöhte Aktivität zum Ausflugbeginn der Fledermäuse war ebenso wenig registrierbar. Aus den im Rahmen der Bebauungsplanung erhobenen Daten (TURNI & STAUSS 2011) geht hervor, dass sich in den Gebäuden auf dem Bel-Adler-Areal kein Wochenstuben-Quartier von Fledermäusen befindet. Der ehemalige Bierkeller (erbaut 1816) ist für Fledermäuse nicht zugänglich, wie eine konkrete Überprüfung ergab. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse im Winter liegen für den Bierkeller nicht vor.

Die Aktivität der Fledermäuse beschränkte sich auf wenige Zwergfledermäuse sowie auf einzelne Individuen der Breitflügelfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus, welche aus dem Siedlungsbereich kommend am Gehölzsaum des Buch in Richtung Schießstattweiher im Transferflug vorbeiflogen. An allen drei Erfassungsterminen hielten sich nur wenige Individuen vorübergehend innerhalb der Parkanlage Buch zur Jagd auf (Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus). Das Braune Langohr wurde im Buch mit dem Ultraschalldetektor registriert und mit dem Nachtsichtgerät beobachtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Tier eine Baumhöhle im Vorhabensbereich bewohnt (Einzelquartier). Der Große Abendsegler war hoch über dem Gebiet fliegend wahrnehmbar, ein Bezug zum Vorhabensbereich nicht erkennbar. Der Vorhabensbereich spielt als Nahrungshabitat für die nachgewiesenen Fledermausarten eine vernachlässigbare Rolle, die wesentlichen Nahrungshabitate befinden sich in den Gehölzen um den Schießstattweiher. Der Gehölzsaum am Buch dient mehreren Fledermäusen zur Orientierung auf dem Weg zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und den Nahrungshabitaten um den Schießstattweiher.

Charakterisierung der Arten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (BRAUN et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, allenfalls von einzelnen Männchen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (BRAUN et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen, Spalten und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In Baden-Württemberg gilt das Braune Langohr als gefährdete Art (BRAUN et al. 2003).

3.3 Reptilien

An der Bahnlinie beidseits des Bahnübergangs der B 32 sowie in daran angrenzenden Brachen und Ruderalflächen gelangen keine Sichtbeobachtungen der Zauneidechse. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art im Eingriffsbereich fehlt. Die Zauneidechse ist nach LAUFER et al. (2007) im Alpenvorland nur verstreut verbreitet, was vermutlich auf klimatische Faktoren zurückzuführen ist. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass die Art entlang der Bahnlinie fehlt. Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter können ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4 Amphibien

Im geplanten Baugebiet „Zeppelinstraße“ befand sich im Frühjahr 2012 ein größeres Pioniergewässer, das auf Vorkommen europarechtlich streng geschützter Amphibien (Kreuzkröte) kontrolliert wurde. Die Kreuzkröte konnte dabei nicht nachgewiesen werden. Nach Auskunft von Herrn.Steinbauer aus Wangen ist dort kein Vorkommen der Kreuzkröte bekannt.

In den Fronwiesen nördlich des Parks befinden sich Gräben und Kleingewässer, die sich zusammen mit dem Schießstattweiher als Laichgewässer für Amphibien eignen. Im Frühjahr 2012 wurde im Rahmen von zwei Begehungen überprüft, ob es dort zu Amphibienwanderungen (Grasfrosch, Erdkröte) kommt. Bei der Kontrolle der Zufahrtsstraße zu den Fronwiesen (Kleingartenanlage) in zwei geeigneten Wandernächten konnten dort zwar keine wandernden Amphibien nachgewiesen werden. In einem überschwemmten Ried nahe der Kleingärten wurden aber mindestens 50 Laichballen vom Grasfrosch gezählt. Dies weist darauf hin, dass auf den Zufahrten mit Wanderbewegungen von Amphibien zu rechnen ist (Zu- und Abwanderung insbesondere der Jungtiere). Im Schießstattweiher wurde kein Laich vom Grasfrosch gefunden, was auf die fischereiliche Nutzung des Gewässers zurückzuführen ist. Im Gewässer wurden einzelne Erdkröten verhört.

3.5 Sonstige streng geschützten Arten

Bei den Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten. Vom europarechtlich streng geschützten Eremiten (*Osmoderma eremita*) liegen aus dem Alpenvorland bislang keine Fundmeldungen vor. Die nächsten bekannten Vorkommen liegen im westlichen Bodenseegebiet. In der Parkanlage Buch sind darüber hinaus keine Bäume betroffen, die in Alter und Struktur (Vorhandensein große Mulmhöhlen) als Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätte für den Eremiten geeignet sind.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

4.2 Beurteilung

Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Verbots der Verletzung oder Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten ist es notwendig, die erforderliche Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar).

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) für Fledermäuse im Vorhabensbereich ergaben sich weder aus den Nistkastenkontrollen noch aus den Kontrollen mit dem Nachtsichtgerät. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das nachgewiesene Braune Langohr (*Plecotus auritus*) oder ggf. andere Arten im Vorhabensbereich im Buch zeitweise Einzelquartiere nutzen. Eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen kann durch Beachtung sensibler Zeiträume vermieden werden, indem Rodungsarbeiten erst in den Wintermonaten (November bis Februar) durchgeführt werden. Nutzbare Fledermauskästen sind ggf. rechtzeitig vor ihrer Beseitigung zu verschließen oder in benachbarten Gehölzbeständen anzubringen.

Im Bereich der Bahnanlagen wurden keine Zauneidechsen oder sonstigen europarechtlich streng geschützten Arten vorgefunden. Eine baubedingte Tötung von Individuen ist daher nicht zu erwarten.

Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die geplante Beseitigung des Bahnübergangs sind weder bau-, betriebs- noch anlagebedingte artenschutzrechtlich relevante Störungen europäischer Vogelarten zu erwarten. Die im Umfeld der Planung nachgewiesenen Arten sind nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen einzelner betroffener Arten wird sich durch mögliche Störungen daher nicht verschlechtern.

Im Vorhabensbereich sind weder Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) vorhanden noch Winterquartiere zu erwarten. Der Vorhabensbereich ist für die nachgewiesenen Fledermausarten kein essentielles Nahrungshabitat. Der Gehölzsaum am Buch dient mehreren Fledermäusen zur Orientierung auf dem Weg zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und den Nahrungshabitaten um den Schießstattweiher. Durch das Vorhaben wird der Gehölzsaum stellenweise um wenige Meter verschoben, bleibt in seiner Struktur und Funktion den Fledermäusen also weiterhin erhalten. Der geplante Eingriff stellt für Fledermäuse keine Störung dar, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu beeinträchtigen.

Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die geplante Beseitigung des Bahnübergangs müssen straßenbegleitende Gehölze entfernt werden, die nur eine sehr eingeschränkte Funktion als Lebensraum für Vögel aufweisen. Für ggf. betroffene einzelne in Trassennähe brütende Arten wie z.B. Buch- oder Grünfink ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Verlust der Bäume wird nach Abschluss der Arbeiten durch Pflanzung neuer Bäume und Sträucher ausgeglichen (vgl. Maßnahmen 2-6 des LBP).

Im Stadtpark Buch werden die Eingriffe in Gehölze weitgehend minimiert (Reduzierung des Arbeitsraums auf ein Minimum und weitgehender Erhalt der vorhandenen Strauchpflanzung am Westrand des Stadtparks, vgl. Maßnahme 4 des LBP). Dennoch ist auch hier mit dem Verlust mehrerer Einzelbäume zu rechnen, der sich auf Vorkommen einzelner Vogelarten auswirken kann. Für ggf. betroffene Reviere einzelner Arten (Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang im angrenzenden Stadtpark auch weiterhin erfüllt. Sofern im Eingriffsbereich Nistkästen betroffen sind, können diese an benachbarten Bäumen angebracht werden. Das Brutplatzangebot für Höhlenbrüter kann ggf. durch Anbringen weiterer Nisthilfen verbessert werden.

Für Fledermäuse liegen keine Hinweise auf eine Fortpflanzungsstätte innerhalb des Eingriffsbereichs vor. Für das Braune Langohr und ggf. weitere Arten kann jedoch ein Einzelquartier in einer Baumhöhle oder einem Nistkasten im Buch nicht ausgeschlossen werden. Da sich in benachbarten Gehölzbeständen weitere Quartiermöglichkeiten befinden, wird das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Absatz 5 nicht berührt. Im vorliegenden Fall stehen dem Braunen Langohr sowie ggf. weiteren Arten ausreichend weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Waldbereichen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt. Zudem besteht die Möglichkeit, das Quartierangebot durch Anbringen von Fledermauskästen zu verbessern.

Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Absatz 5 somit nicht erfüllt.

4.3 Hinweise zum Schutz besonders geschützter Arten

In den Fronwiesen ist im Frühjahr mit Amphibienwanderungen zu rechnen (Grasfrosch, Erdkröte). Sofern die Zufahrt der Kleingartenanlage während der Bauphase über die nördliche Zufahrt durch die Fronwiesen erfolgt, sind während der Hauptwanderzeit der Arten Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese können z.B. Hinweisschilder auf die Wanderungen oder ein nächtliches Fahrverbot umfassen. Details von Schutzmaßnahmen können im Rahmen der Bauausführungsplanung ggf. in Abstimmung mit lokalen Naturschutzgruppen abgestimmt werden.

5 Literatur

BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD & M. BOSCHERT (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. LUBW, Karlsruhe.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. 411 Seiten. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

ORTLIEB, R., BRIGITTE SCHAUDT & R. PRINZINGER (2010): Die Avifauna von 307 Stillgewässern in Oberschwaben. Eine Bilanz über 40 Jahre. - Ökol. Vögel 32: 215-305.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TURNI, H. & STAUSS, M. (2011): B-Plan Ravensburger Vorstadt, Wangen im Allgäu. Überprüfung der Quartiernutzung durch Fledermäuse sowie Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange. – Bericht für das Landschaftsarchitekturbüro Schmelzer + Friedemann im Auftrag des Stadtbauamtes Wangen.